

Gemeinde
Petershagen/ Eggersdorf
Ordnungsamt
Am Markt 8
15345 Petershagen/ Eggersdorf

Antrag auf Erlaubnis von Ausnahmen von der gesetzlich in § 10 Absatz 1 LImSchG geschützten Nachtruhe (Antrag gemäß § 10 Absatz 3 BbgLImSchG)

Antragsteller

Name	
Vorname	
Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer (Erreichbarkeit tagsüber)	
E-Mail-Anschrift	

Angaben zum geplanten Vorhaben

Geplantes Vorhaben (Anlass/ Bezeichnung, Datum, Uhrzeit)	
Ort der geplanten Durchführung (Postanschrift bzw. Lagebezeichnung der Örtlichkeit; Lageplan/ Skizze der Örtlichkeit ist dem Antrag beizufügen)	
Beteiligte	
Verhältnis des Antragstellers zu Beteiligten bzw. Hauptakteuren	
Tätigkeit(en), deren Vornahme beabsichtigt ist	
Welche Schallbelastung (Schallleistungspegel in dB(A)) wird im Einzelnen erwartet?	

Eventuelle freitextliche Angaben sind dem Antrag auf einem weiteren Blatt als Anlage beizufügen.

Von zu erwartenden Beeinträchtigungen betroffene Personenkreise

Personenkreis, der wahrscheinlich durch die Tätigkeit in der Nachtruhe gestört werden wird	
Welche Vorkehrungen trifft der Antragsteller bzw. der Akteur zur Abwehr bzw. größtmöglichen Minderung von die Nachtruhe störenden Immissionen?	

Zu erwartende Immissionen

- a) Welche Geräuschimmissionen entstehen voraussichtlich durch die Tätigkeit?

- b) Welche weiteren Immissionen entstehen voraussichtlich durch die Tätigkeit bzw. im Rahmen der Tätigkeit?

Verdeutlichung des besonderen Interesses an der Vornahme der Tätigkeit

(Worin besteht das besondere Interesse daran, diese Tätigkeit vornehmen/ ausüben zu können?)

Begründung der Notwendigkeit der Vornahme der Tätigkeit zur Nachtzeit:

(Warum ist es geboten, diese Tätigkeit in die Nachtruhe störender bzw. eventuell störender Form auszuüben?)

Die Bearbeitung dieses Antrages unterliegt dem Gebührengesetz des Landes Brandenburg.

Datum der Antragstellung

Unterschrift des Antragstellers

Anlage: Lageplan/ Skizze/ Übersichtskarte über die Örtlichkeit und relevante Abstände

HINWEISE

zur Stellung von Anträgen auf Erlaubnis von Ausnahmen von der gesetzlich geschützten Nachtruhe

Der Gesetzgeber hat im Brandenburgischen Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr in der Form geschützt, dass Betätigungen, die unberechtigt ausgeführt werden und geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, verboten sind (§ 10 Absatz 1 LImSchG).

Gewisse Ausnahmen von diesem Verbot sind im § 10 Absatz 2 des LImSchG benannt. Auf Antrag kann die zuständige Behörde (gemäß § 10 Absatz 3 LImSchG) Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, sofern die Ausübung der Tätigkeit im ausdrücklich geschützten Zeitraum im öffentlichen Interesse oder in einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Zuständige Behörde für viele Tätigkeiten, die durch das Landesimmissionsschutzgesetz dem Nachtzeitschutz unterworfen wurden, ist die örtliche Ordnungsbehörde. Auch andere Behörden können im Einzelfall zuständig sein. Näheres hierzu ist im § 21 des LImSchG geregelt.

Die Begründung einer Ausnahme vom Verbot des § 10 Absatz 1 des LImSchG muss verdeutlichen, warum die jeweilige Tätigkeit, die während der Nachtzeit ausgeführt werden soll, in einem besonderen Interesse eines Beteiligten liegt und warum die Ermöglichung dieser Tätigkeit geboten ist. Bei Antragstellung wird der Antragsteller gebeten, sowohl dieses besondere Interesse, als auch die Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeit nachvollziehbar darzulegen. Die Genehmigungsbehörde benötigt diese Angaben, um eine Abwägung gegenüber anderen Rechtsgütern vornehmen zu können.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Erlaubnis von Ausnahmen von der gesetzlich in § 10 Absatz 1 LImSchG geschützten Nachtruhe (Antrag gemäß § 10 Absatz 3 BbgLImSchG)

Antragsteller

Die Daten des Antragstellers sind notwendig zur Bearbeitung des Antrags. Sie werden im Zusammenhang mit Bearbeitung des Antrages und ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Sollte der Antragsteller eine juristische Person sein, ist eine natürliche Person als Vertreter der juristischen Person anzugeben.

Angaben zum geplanten Vorhaben

Geplantes Vorhaben

Kurze Benennung des Vorhabens (z.B. Feldarbeiten mittels Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen).

Ort der Durchführung

Sollte der Örtlichkeit keine Postanschrift zugeordnet sein, geben Sie bitte Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer an.

Beteiligte

Bitte charakterisieren Sie den Kreis der Beteiligten. Individuelle Benennung ist hier im Regelfall nicht notwendig.

Verhältnis des Antragstellers zu Beteiligten bzw. Hauptakteuren

Zum Beispiel: Antragsteller=Grundstückseigentümer, Akteur=beauftragter Handwerker.

Tätigkeit(en), deren Vornahme beabsichtigt ist

Bitte geben Sie hier alle Tätigkeiten an, die hinsichtlich Immissionen relevant sein können.

Welche Schallbelastung (Schallleistungspegel in dB(A)) wird im Einzelnen erwartet?

Für viele Geräte sind Schallleistungspegel aus Betriebserlaubnissen bzw. technischen Beschreibungen. Für typische Alltagsgeräusche finden sich an verschiedenen Orten Angaben zu deren Schallpegel (Schallleistungspegel). Ungefähre Schallpegelmessungen sind auch mit frei zugänglicher Technik (z.B. entsprechende App:s für smartphones) häufig möglich.

Die „TA Lärm“ wie auch die brandenburgische „Freizeitlärm-Richtlinie“ konstatieren Grenzwerte, die im Zuge der Antragsbearbeitung relevant sind.

Von zu erwartenden Beeinträchtigungen betroffene Personenkreise

Personenkreis, der wahrscheinlich durch die Tätigkeit in der Nachtruhe gestört werden wird

Hier sind Angaben zu dem Personenkreis zu machen, der sich aller Wahrscheinlichkeit nach in dem Bereich aufhalten wird, und nicht aktiv in die Tätigkeit eingebunden sein wird.

Welche Vorkehrungen trifft der Antragsteller bzw. der Akteur zur Abwehr bzw. größtmöglichen Minderung von die Nachtruhe störenden Immissionen?

Der Antragsteller wird gebeten, anzugeben, welche konkreten Maßnahmen geplant sind, um die Belästigung bzw. Störung Unbeteiligter zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten.

Gegebenenfalls Angaben in einer Anlage zum Antrag beifügen.

Zu erwartende Immissionen

a) Welche Geräuschimmissionen entstehen voraussichtlich durch die Tätigkeit?

Bitte geben Sie hier kurz an, welche Geräusche voraussichtlich entstehen werden, z.B. Motorengeräusche, Knallgeräusche von Sprengungen, Geräusche durch Tontechnik/ Tonwiedergabegeräte etc.

b) Welche weiteren Immissionen entstehen voraussichtlich durch die Tätigkeit bzw. im Rahmen der Tätigkeit?

Bitte geben Sie hier kurz an, ob Sie mit weiteren Immissionen rechnen und wenn ja, mit welchen, z.B. massive Staubeinstäubung, Lichtimmissionen, Geruchsimmissionen etc.

Verdeutlichung des besonderen Interesses an der Vornahme der Tätigkeit

Diese Angaben dienen dazu, das besondere, außergewöhnliche Interesse des Antragstellers oder des Akteurs an der Ausübung der angegebenen Tätigkeit(en) zu verdeutlichen, um die entscheidende Behörde in die Lage zu versetzen, eine Abwägung dieses Interesses gegenüber dem grundrechtlich geschützten Interesse der Entstehung nur geringer Immissionen vornehmen zu können.

Bitte fügen Sie gegebenenfalls eine freitextliche Anlage bei.

Begründung der Notwendigkeit der Vornahme der Tätigkeit zur Nachtzeit

Bitte geben Sie an, warum die Tätigkeit(en), deren Vornahme laut Antrag vorgesehen ist (sind), notwendigerweise zur Nachtzeit erfolgen muss (müssen).

Durch diese Begründung soll die entscheidende Behörde beurteilen können, ob die beantragte Ausnahme von der Nachtruhe in einem öffentlichen Interesse steht, oder ob sie aufgrund eines besonderen überwiegenden Interesses eines Beteiligten geboten ist.

Bitte fügen Sie gegebenenfalls eine freitextliche Anlage bei.

Lageplan/ Skizze/ Übersichtskarte

Beizufügen ist ein Lageplan bzw. eine Skizze der Örtlichkeit, an der die Tätigkeit ausgeführt werden soll. Hierfür kann auch ein Luftbildausschnitt genutzt werden. Beispielhaft seien öffentlich zugängliche Luftbilder auf der Internetseite <https://bb-viewer.geobasis-bb.de> benannt, von denen zu diesem Zwecke Ausschnitte kopiert und dann in Text- oder Bildbearbeitungsprogrammen um die erforderlichen Markierungen und Angaben ergänzt werden können.

In dieser beizufügenden geografischen Übersicht ist der Abstand von der hier relevanten Örtlichkeit zur benachbarten Wohnbebauung sowie – soweit vorkommend – zu angrenzenden Parks, Wald bzw. Feldmark/ Brachland anzugeben. Sofern die relevante Örtlichkeit in der Nähe eines Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes liegt, ist auch hierzu der kürzeste direkte Abstand („Luftlinie“) anzugeben.

Sofern bei Ausführung der Tätigkeit offenes Feuer bzw. vergleichbare Erscheinungen (Schweißarbeiten, Abbrennen von Pyrotechnischen Sätzen) vorgesehen sind, ist auch der jeweils kürzeste Abstand zu Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen anzugeben bzw. ausdrücklich anzugeben, dass keine dieser Gebäudetypen/ baulichen Phänomene in der näheren Umgebung (200-Meter-Umkreis) vorliegen.

Sofern im Rahmen des Anlasses dieser Antragstellung auch die Durchführung eines Feuerwerks, das Abbrennen einzelner pyrotechnischer Gegenstände oder die Nutzung von Tonwiedergabegeräten im Freien vorgesehen sind, sind diesbezüglich gesonderte Anträge zu stellen. Antragsformulare hierfür stehen im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde zur Verfügung und können dort ausgedruckt werden. Es wird empfohlen, diese auszufüllen und einzureichen. Bei Unklarheiten oder Bedarf der Übersendung von Antragsformularen wird gebeten, direkt Kontakt zu Mitarbeitern des Ordnungsamtes aufzunehmen.

Gebühren

Die Gebührenerhebung für die Bearbeitung des Antrags folgt dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg und richtet sich nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in der jeweils aktuellen Fassung. Verwaltungsgebühren entstehen regelmäßig bei Beendigung der Amtshandlung. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist nicht daran geknüpft, dass eine Erlaubnis erteilt wird; auch die Versagung einer Erlaubnis begründet eine Gebührenpflicht.

SG Ordnungsverwaltung